

Qualitätsanforderung an Futtermittelrohstoffe

Version: ZQAFR1 – 18.07.2017

GELTUNGSBEREICH

Diese Qualitätsanforderung gilt für alle an SPECTRUM BRANDS GROUP, TETRA GMBH, Herrrenteich 78, 49324 Melle (nachfolgend Tetra GmbH) zu liefernden Rohstoffe.

GRUNDSATZ

TETRA GMBH erhält vor der ersten Belieferung einen gültigen Nachweis der Registrierung als Futtermittelproduzent / Futtermittelhändler. Diese Forderung entfällt, sofern TETRA GMBH bereits ein solches Dokument vorliegt.

Der Lieferant sichert ausdrücklich die konstante Einhaltung der in der Spezifikation vereinbarten sensorischen, chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Qualitätsparameter zu.

Der Lieferant verpflichtet sich, TETRA GMBH unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald die Verkehrsfähigkeit der gelieferten Vertragsprodukte von den zuständigen Behörden beanstandet wird oder sobald Vertragsprodukte ihre Verkehrsfähigkeit verlieren, gleichgültig, woraus der Verlust der Verkehrsfähigkeit resultiert.

QUALITÄT, HYGIENE, RÜCKVERFOLGBARKEIT

Zur Gewährleistung der Produktqualität und der Erfüllung der für die Vermarktung verbindlichen Anforderungen verpflichtet sich der Lieferant die Regeln der Guten Hygienepraxis (GHP) einzuhalten und ein HACCP-Konzept anhand der Maßgaben des Codex Alimentarius zu unterhalten. Qualitätssicherungsmaßnahmen werden durchgeführt und diese dokumentiert.

TETRA GMBH erhält vor erster Belieferung den HACCP-Prüfplan inklusive CPs und CCPs mit Toleranz- bzw. Grenzwerten.

Der Lieferant versichert die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Forderungen zur Hygiene, insbesondere der Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 in aktuell gültiger Fassung.

Der Lieferant gewährleistet die jederzeitige und vollständige Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 931/2011. Er stellt sicher, dass von jeder gelieferten Charge ein Rückstellmuster gezogen und bis mindestens einen Monat nach Ablauf des MHD aufbewahrt wird.

GVO

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass gelieferte Produkte keine genetisch veränderten Organismen (GVO) enthalten oder aus GMO hergestellt wurden oder Zutaten enthalten, die aus GMO hergestellt wurden, einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe und Aromen und somit nicht nach den Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch unvermeidbare Kontaminationen mit in der EU zugelassenen GMO bis zum gesetzlich festgelegten Schwellenwert (gemäß den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden europarechtlichen Bestimmungen).

NÄHRWERTE

Sofern keine Rohstoffspezifikation vorliegt, sind folgende Nährwertangaben mindestens anzugeben

- Brennwert (kJ / kcal)
- Feuchtigkeit (g)
- Rohprotein (g)
- Rohfett (g)
- Kohlenhydrate (g)
- Ballaststoffe (g)

ZUSATZSTOFFE

Grundsätzlich gilt: Der Einsatz jeglicher Zusatzstoffe ist auf das niedrigste technologisch notwendige Maß zu beschränken und natürliche Alternativen werden wann immer möglich verwendet.

Verwendete Zusatzstoffe entsprechen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sowie den europäischen Bestimmungen, jeweils in aktuell gültiger Fassung.

RÜCKSTÄNDE

Der Lieferant sichert ausdrücklich die Einhaltung der aktuell geltenden nationalen und europarechtlichen Regelungen zu Schadstoff-Rückstandshöchstmengen (v.a. hinsichtlich Pestiziden, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pharmazeutika, Radioaktivität) sowie die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen von TETRA GMBH gemäß Spezifikation zu. Der Lieferant versichert die Freiheit von pathogenen Stoffen und Mikroorganismen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

BESTRAHLUNG

Es dürfen keine Rohstoffe eingesetzt werden, die mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden oder deren Zutaten mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden.

KENNZEICHNUNG

Alle gelieferten Produkte sind gemäß gültiger EU-Verordnung zu deklarieren.

TRANSPORT, ANLIEFERUNG UND VERPACKUNG

Beim Transport von Futtermitteln sind die hygienischen Anforderungen an das Behandeln von Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene einzuhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Temperaturen beim Transport einzuhalten. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind TETRA GMBH bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber TETRA GMBH, die Güter zum Zwecke des Transports auf Europaletten (= Ladungsträgern) zur Verfügung zu stellen. Ware ist zu verpacken, dass sie für/auf dem Transport geschützt ist vor:

Verschmutzung, Feuchtigkeit, Beschädigung, Schädlingsbefall, statischer Aufladung.

Ein sicheres Be- und Entladen muss immer gewährleistet sein.

max. Palettenhöhe 1,80m, max. Palettengewicht (je nach Rohstoff / Gebinde -> max. 1000 Kg), Anlieferung auf sauberen und trockenen Europaletten. Jedes Gebinde muss entsprechend der gesetzlichen Vorschrift gekennzeichnet sein (Produktbezeichnung, Charge, MHD,..).Der Lieferant gewährleistet während der Anlieferung die Einhaltung der vor Ort geltenden Hygienevorschriften und verpflichtet sich, Speditionen und Fahrer entsprechend zu instruieren.

ANLIEFERUNG IN SILOS (SOFERN SPEZIFIZIERT)

Die Lieferung darf nur in Silo- bzw. Tankfahrzeugen erfolgen, die für Lebensmitteltransporte zugelassen sind und ausschließlich dazu dienen. Der Einsatz von Mehrkammerfahrzeugen ist nicht erlaubt, es werden ausschließlich Lieferungen mit jeweils max. 27 Tonnen Füllmenge verlangt. Reinigungszertifikate und die schriftliche Dokumentation der letzten zwei Frachten müssen vorgelegt werden.

Die Entladung darf nur mit Entladeequipment (Sauggebläse) der TETRA GMBH erfolgen, nicht mit Silozugeigenem Equipment (= Gebläse). Sind hier bestimmte Anschlussschläuche erforderlich, werden diese von Tetra gestellt.

VERSANDPAPIERE UND LIEFERSCHEINE

Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche am Packstück anzubringen.

Versandpapiere und Lieferscheine müssen zusätzlich folgende Daten enthalten:

Tetra Bestellnummer, Tetra Materialnummer, gelieferte Charge mit entsprechender Mengenangabe

ANALYSENZERTIFIKATE

Analysenzertifikate eines Labors hinsichtlich der mikrobiologischen Beschaffenheit der gelieferten Rohstoffe, Rückständen von Mykotoxinen und Kontaminanten werden TETRA GMBH bei jeder Anlieferung zur Verfügung gestellt.

Diese Analysenzertifikate sind generell mindestens mit der Artikelbezeichnung gemäß Spezifikation, der Artikelnummer (Lieferant / SPECTRUMBRANDS GROUP; TETRA GMBH) sowie MHD bzw. Chargen-Nummer zu versehen.

Analysenzertifikate können zu folgender E-mail-Adresse geschickt werden:

coa.tetra@eu.spectrumbrands.com

STANDARD-ZERTIFIZIERUNG

Eine GFSI-Zertifizierung wird bevorzugt, allerdings nicht vorausgesetzt. Liegt jedoch eine entsprechende Zertifizierung vor, so gilt:

Die Audit-Abweichungsberichte inklusive Korrektur- und Maßnahmenplänen sowie aktuelle Zertifikate der Standardaudits (z.B. IFS/BRC/FSSC 22000/iso 9001/HACCP/GMP+) sind TETRA GMBH bei Aktualisierung jeweils unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Alternativ besteht evtl. die Möglichkeit, TETRA GMBH den Zugang zu diesen Unterlagen über ein entsprechendes Internet-Portal zu gewähren. Die Daten werden selbstverständlich mit Sorgfalt behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Für den Fall, dass keine GFSI-Zertifizierung vorliegt, gilt: TETRA GMBH behält sich hinsichtlich der Zulassung neuer Lieferanten die Entscheidung vor, ob eine Freigabe bereits nach Prüfung

vorliegender Unterlagen möglich ist oder ob vorab die Durchführung eines Audits bei dem betreffenden Lieferanten notwendig ist.

Erfolgt die Lieferantenfreigabe ausschließlich nach Prüfung vorliegender Unterlagen, so wird bei der ersten Zulassung ein Rückverfolgbarkeitstest durchgeführt.

AUDITRECHT

Der Lieferant erklärt sein Einverständnis mit der Durchführung einer Auditierung durch TETRA GMBH und berechtigt diese, alle relevanten Verfahren, Einrichtungen und Aufzeichnungen, die für die Herstellung der Vertragsprodukte erforderlich sind, einzusehen. Dies gilt auch, soweit er Vertragsprodukte durch einen Dritten herstellen lässt, hinsichtlich der Auditierung im Werk des Dritten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Lieferant sichert die Umsetzung der in diesem Dokument genannten Anforderungen ausdrücklich zu.

Für den Fall, dass der Lieferant ein Vertriebshändler ist und die an TETRA GMBH gelieferten Rohstoffe nicht selbst herstellt, verlangt er von seinen Lieferanten schriftlich eine gleichwertige Umsetzung aller oben genannten Forderungen. Vertriebshändler sind verpflichtet, ihre Lieferanten bekannt zu geben. Gegebenenfalls müssen GFSI Zertifikate der Hersteller vorliegen, es sei denn, das Handelsunternehmen ist entsprechend IFS Broker oder BRC Agents and Broker zertifiziert. Ein Wechsel dieser Lieferanten darf nur nach schriftlicher Zustimmung von TETRA GMBH erfolgen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen hat der Lieferant diese durch Vorlage von Analysenzertifikaten auf eigene Kosten nachzuweisen.